

## Reglement

### über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Pratteln

vom .....

Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Pratteln, gestützt auf § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 30. März 1997 und § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

#### Alte Fassung

#### Neue Fassung

<p>§ 1 Zweck Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.</p>	<p>§ 1 Zweck unverändert</p>
<p>§ 2 Jahreseinkommen <sup>1</sup> Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.</p> <p><sup>2</sup> Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligung).</p>	<p>§ 2 Jahreseinkommen <sup>1</sup> Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974.</p> <p><sup>2</sup> Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen.</p>
<p>§ 3 Jahresnettomiete <sup>1</sup> Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.</p> <p><sup>2</sup> Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermiet-Verhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.</p>	<p>§ 3 Jahresnettomiete <sup>1</sup> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>

§ 4 Höchstmieten

<sup>1</sup> Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei X im gleichen Haushalt lebenden Person

pro Jahr

1	13'000.00
2	15'000.00
3	17'000.00
4	18'000.00
pro zusätzliche Person	1'000.00

<sup>2</sup> Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

neu:

§ 4 Höchstmieten

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Mietzinsbeitrages werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen berücksichtigt:

bei X im gleichen Haushalt lebenden Person

pro Jahr

1	<b>14'240.00*</b>
2	<b>16'430.00*</b>
3	<b>18'620.00*</b>
4	<b>19'710.00*</b>
pro zusätzliche Person	<b>1'100.00*</b>

*\*Mietkostenindex des Bundesamtes für Statistik Stand September 2005 von 112.5 Punkten (Mai 1993=100)*

<sup>2</sup> Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den Höchstbetrag gemäss Abs. 1 übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

<sup>3</sup> Die Höchstmiete darf 40 % des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf Fr. 37'700.00 zuzüglich eines Beitrages von Fr. 4'000.00 für den/die Ehepartner/in und eines Kinderbeitrages von Fr. 4'000.00 pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. a MBG nicht übersteigen.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf Fr. 42'000.00 zuzüglich eines Beitrags von Fr. 4'000.00 für den/die Ehepartner/in oder für den/die Konkubinatspartner/in sowie für den/die Partner/in einer eingetragenen Partnerschaft, und eines Kinderbeitrages von Fr. 4'000.00 pro Kind nicht übersteigen.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 30'000.00 ohne Berücksichtigung von Vermögen eigener Kinder, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der/die Antragsteller/in ein aktuelles Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.00 bei alleinstehenden Personen bzw. mehr als Fr. 40'000.00 bei Familien, ohne Berücksichtigung des Kindsvermögens, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn:

- a.) bei Einpersonenhaushalten die Zahl der Zimmer nicht mehr als drei beträgt oder
- b.) bei Haushalten mit zwei und mehr Personen die Zahl der Zimmer jene der Anzahl der Personen um nicht mehr als eins übersteigt.

<p>§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung  <sup>1</sup> Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.</p>	<p>§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung  <sup>1</sup> Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.</p>																																																																																	
<p><sup>2</sup> Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>pro Monat</th> <th>pro Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>allein stehende Person</td> <td>1'620.00</td> <td>19'440.00</td> </tr> <tr> <td>Ehepaar ohne Kinder</td> <td>2'470.00</td> <td>29'640.00</td> </tr> <tr> <td>allein stehende Person mit:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1 Kind</td> <td>2'120.00</td> <td>25'440.00</td> </tr> <tr> <td>2 Kinder</td> <td>2'610.00</td> <td>31'320.00</td> </tr> <tr> <td>3 Kinder</td> <td>2'820.00</td> <td>33'840.00</td> </tr> <tr> <td>jedes Weitere</td> <td>210.00</td> <td>2'520.00</td> </tr> <tr> <td>eine Familie mit:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1 Kind</td> <td>2'850.00</td> <td>34'200.00</td> </tr> <tr> <td>2 Kinder</td> <td>3'270.00</td> <td>39'240.00</td> </tr> <tr> <td>3 Kinder</td> <td>3'710.00</td> <td>44'520.00</td> </tr> <tr> <td>4 Kinder</td> <td>3'920.00</td> <td>47'040.00</td> </tr> <tr> <td>jedes Weitere</td> <td>210.00</td> <td>2'520.00</td> </tr> </tbody> </table>		pro Monat	pro Jahr	allein stehende Person	1'620.00	19'440.00	Ehepaar ohne Kinder	2'470.00	29'640.00	allein stehende Person mit:			1 Kind	2'120.00	25'440.00	2 Kinder	2'610.00	31'320.00	3 Kinder	2'820.00	33'840.00	jedes Weitere	210.00	2'520.00	eine Familie mit:			1 Kind	2'850.00	34'200.00	2 Kinder	3'270.00	39'240.00	3 Kinder	3'710.00	44'520.00	4 Kinder	3'920.00	47'040.00	jedes Weitere	210.00	2'520.00	<p><sup>2</sup> Der massgebliche Lebensbedarf* beträgt für:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>pro Monat</th> <th>pro Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>allein stehende Person</td> <td><b>1'701.00</b></td> <td><b>20'412.00</b></td> </tr> <tr> <td>Ehepaar ohne Kinder</td> <td><b>2'593.00</b></td> <td><b>31'122.00</b></td> </tr> <tr> <td>allein stehende Person mit:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1 Kind</td> <td><b>2'226.00</b></td> <td><b>26'712.00</b></td> </tr> <tr> <td>2 Kinder</td> <td><b>2'740.00</b></td> <td><b>32'886.00</b></td> </tr> <tr> <td>3 Kinder</td> <td><b>2'961.00</b></td> <td><b>35'532.00</b></td> </tr> <tr> <td>jedes Weitere</td> <td><b>220.00</b></td> <td><b>2'646.00</b></td> </tr> <tr> <td>eine Familie mit:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1 Kind</td> <td><b>2'992.00</b></td> <td><b>35'910.00</b></td> </tr> <tr> <td>2 Kinder</td> <td><b>3'433.00</b></td> <td><b>41'202.00</b></td> </tr> <tr> <td>3 Kinder</td> <td><b>3'835.00</b></td> <td><b>46'746.00</b></td> </tr> <tr> <td>jedes Weitere</td> <td><b>220.00</b></td> <td><b>2'646.00</b></td> </tr> </tbody> </table> <p><i>(*im Rahmen der Richtlinien der ASB (Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen) vom 2003)</i></p>		pro Monat	pro Jahr	allein stehende Person	<b>1'701.00</b>	<b>20'412.00</b>	Ehepaar ohne Kinder	<b>2'593.00</b>	<b>31'122.00</b>	allein stehende Person mit:			1 Kind	<b>2'226.00</b>	<b>26'712.00</b>	2 Kinder	<b>2'740.00</b>	<b>32'886.00</b>	3 Kinder	<b>2'961.00</b>	<b>35'532.00</b>	jedes Weitere	<b>220.00</b>	<b>2'646.00</b>	eine Familie mit:			1 Kind	<b>2'992.00</b>	<b>35'910.00</b>	2 Kinder	<b>3'433.00</b>	<b>41'202.00</b>	3 Kinder	<b>3'835.00</b>	<b>46'746.00</b>	jedes Weitere	<b>220.00</b>	<b>2'646.00</b>
	pro Monat	pro Jahr																																																																																
allein stehende Person	1'620.00	19'440.00																																																																																
Ehepaar ohne Kinder	2'470.00	29'640.00																																																																																
allein stehende Person mit:																																																																																		
1 Kind	2'120.00	25'440.00																																																																																
2 Kinder	2'610.00	31'320.00																																																																																
3 Kinder	2'820.00	33'840.00																																																																																
jedes Weitere	210.00	2'520.00																																																																																
eine Familie mit:																																																																																		
1 Kind	2'850.00	34'200.00																																																																																
2 Kinder	3'270.00	39'240.00																																																																																
3 Kinder	3'710.00	44'520.00																																																																																
4 Kinder	3'920.00	47'040.00																																																																																
jedes Weitere	210.00	2'520.00																																																																																
	pro Monat	pro Jahr																																																																																
allein stehende Person	<b>1'701.00</b>	<b>20'412.00</b>																																																																																
Ehepaar ohne Kinder	<b>2'593.00</b>	<b>31'122.00</b>																																																																																
allein stehende Person mit:																																																																																		
1 Kind	<b>2'226.00</b>	<b>26'712.00</b>																																																																																
2 Kinder	<b>2'740.00</b>	<b>32'886.00</b>																																																																																
3 Kinder	<b>2'961.00</b>	<b>35'532.00</b>																																																																																
jedes Weitere	<b>220.00</b>	<b>2'646.00</b>																																																																																
eine Familie mit:																																																																																		
1 Kind	<b>2'992.00</b>	<b>35'910.00</b>																																																																																
2 Kinder	<b>3'433.00</b>	<b>41'202.00</b>																																																																																
3 Kinder	<b>3'835.00</b>	<b>46'746.00</b>																																																																																
jedes Weitere	<b>220.00</b>	<b>2'646.00</b>																																																																																

<p>§ 9 Härtefälle          Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.</p>	<p>§ 9 Härtefälle          unverändert</p>
---	--

<p>§ 10 Verfahren  <sup>1</sup> Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.</p>	<p>§ 10 Verfahren  <sup>1</sup> unverändert</p>
<p>neu:</p>	<p><sup>2</sup> Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat. Der Gemeinderat kann die Entscheidungsbefugnis der zuständigen Abteilungsleitung übertragen.</p>
<p><sup>3</sup> Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.</p>	<p><sup>3</sup> unverändert</p>
<p><sup>4</sup> Die Zusicherung gilt nur für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.</p>	<p><sup>4</sup> Die Zusicherung gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.</p>

<p>§ 11 Anpassung an die Teuerung Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Beträge der Höchstmiete (§4), beim Jahreseinkommen (§5) und beim Lebensbedarf (§8) der Teuerung anzupassen.</p>	<p>§ 11 Anpassungen Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Höchstmiete (§ 4), die Jahreseinkommenshöchstgrenze (§ 5) und den massgeblichen Lebensbedarf (§ 8) alle drei Jahre an den Mietkostenindex des Bundes resp. an die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Budgetberatungsstellen (ASB) anzupassen.</p>
<p>§ 12 Auszahlungsmodus Die Auszahlung von Mietzinsbeiträgen erfolgt quartalsweise.</p>	<p>§ 12 Auszahlungsmodus unverändert</p>

<p>neu:</p>	<p>§ 13 Rechtsschutz Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>
-------------	---

<p>§ 13 Rückerstattung Zu Unrecht bezogene Mietzinsbeiträge sind zurückzuerstatten.</p>	<p>§ 14 Strafbestimmungen <sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Mietzinsbeiträge müssen inkl. Zins (5 %) zurückbezahlt werden.  <sup>2</sup> Wer zu Unrecht Mietzinsbeiträge bezieht, kann vom Gemeinderat mit einer Busse von max. Fr. 1'000.00 bestraft werden.  <sup>3</sup> Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung der Verfügung an gerechnet, beim Bezirksgericht Einsprache erheben.</p>
---	--

<p>§ 14 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. <sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion per 01.01.2006 in Kraft.</p>
--	---